

# **Satzung der komba jugend nrw**

## **in der Fassung vom 13. März 2021**

### **§1 Name und Organisation**

- (1) Die Jugendorganisation der komba gewerkschaft nrw - nachstehend komba jugend nrw genannt - ist der Zusammenschluss der in den komba Orts- und Kreisverbänden sowie Fachgruppen der Landschaftsverbände organisierten Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Mitglieder der Jugendleitungen und der Landesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein.
- (2) Die komba jugend nrw hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft nrw
- (3) Die komba jugend nrw ist Mitglied der komba jugend bund und der deutschen beamtenbund jugend nrw.
- (4) Die komba jugend nrw führt ihre Angelegenheiten eigenständig mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Die Satzung der komba gewerkschaft nrw ist für sie verbindlich.
- (5) Die komba jugend nrw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ihre Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.

### **§ 2 Aufgaben**

Die komba jugend nrw hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die berufs- und ausbildungspolitischen Interessen ihrer Mitglieder in Politik, Gesellschaft und Gewerkschaft vertreten,
- (b) an der Fortentwicklung des Rechts der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen mitwirken,
- (c) Jugendbildungsangebote im staats- und gewerkschaftspolitischen Bereich zur Verfügung stellen,
- (d) Jugendpflegerische Arbeit,
- (e) die Jugend- und Auszubildendenvertretungen in NRW fördern,
- (f) die örtlichen Jugendgruppen beraten und stärken,
- (g) die Zusammenarbeit mit anderen komba jugend Landesverbänden und der komba jugend (bund) pflegen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der komba jugend nrw sind:

Der Landesjugendgewerkschaftstag, der Landesjugendausschuss und die Landesjugendleitung.

#### **§ 4 Landesjugendgewerkschaftstag**

- (1) Der Landesjugendgewerkschaftstag findet alle drei Jahre statt. Er setzt sich zusammen aus der Landesjugendleitung und den gewählten Vertreter\_innen der Jugendgruppen der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen.
- (2) Die Jugendgruppen entsenden für je angefangene 40 Mitglieder eine\_n Vertreter\_in (gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung). Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Mitglieder der Landesjugendleitung werden nicht angerechnet.
- (3) Der Landesjugendgewerkschaftstag ist von der\_dem Landesvorsitzenden nach Beschlussfassung durch die Landesjugendleitung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen und drei Monate vorher anzukündigen.
- (4) Anträge zum Landesjugendgewerkschaftstag können von der Landesjugendleitung und von den Jugendgruppen gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Landesjugendgewerkschaftstag schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw einzubringen. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendgewerkschaftstag.
- (5) Ein außerordentlicher Landesjugendgewerkschaftstag muss auf Antrag des Landesjugendausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von zehn Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung durch die\_den Landesvorsitzende\_n einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Termin wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn 10% der Mitglieder der komba jugend nrw dies schriftlich fordern. Der außerordentliche Landesjugendgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, ist binnen vier Wochen ein neuer Landesjugendgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Landesjugendgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer sowie ausbildungsrechtlicher Zielsetzungen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - (b) Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes der Landesjugendleitung für die abgelaufene Amtszeit,
  - (c) Entgegennahme der Berichte aus den Jugendgruppen,
  - (d) Entgegennahme von Berichten aus den Arbeits- und Projektgruppen gem. § 7.
  - (e) Neuwahlen der Landesjugendleitung nach § 6 Abs. 2,
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Entschließungen,
  - (g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesjugendgewerkschaftstags,
  - (h) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Landesjugendgewerkschaftstags.

#### **§ 5 Landesjugendausschuss**

- (1) Der Landesjugendausschuss tritt zweimal jährlich zusammen. In dem Jahr, in dem der Landesjugendgewerkschaftstag stattfindet, kann der Landesjugendausschuss auch nur einmal jährlich durchgeführt werden. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und aus den gewählten Vertreter\_innen der Jugendgruppen der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen.
- (2) Die Jugendgruppen entsenden je angefangene 70 Mitglieder (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) eine\_n Vertreter\_in. Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Mitglieder der Landesjugendleitung werden nicht angerechnet.

- (3) Der Landesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Beschlussfassung über gewerkschafts- oder organisationspolitische Fragen,
  - (b) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgebieten der Landesjugendleitung,
  - (c) Entgegennahme der Berichte der Jugendgruppen,
  - (d) Entgegennahme von Berichten aus den Arbeits- und Projektgruppen gem. § 7.
  - (e) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landesjugendleitung,
  - (f) (Nach-) Wahlen von Mitgliedern der Landesjugendleitung nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung,
  - (g) Beschluss über Kooptionen,
  - (h) Behandlung vorliegender Anträge und Entschließungen,
  - (i) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Jugendgruppen und der Landesjugendleitung.
- (4) Der Landesjugendausschuss ist von dem\_ der Landesvorsitzenden nach Beschlussfassung durch die Landesjugendleitung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und acht Wochen vorher anzukündigen.
- (5) Anträge zum Landesjugendausschuss können von der Landesjugendleitung und von den Jugendgruppen gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Landesjugendausschuss schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Landesjugendausschuss.

## **§ 6 Landesjugendleitung**

- (6) Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus
- dem\_ der Landesvorsitzenden,
  - dem\_ der 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - fünf weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- Es besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder zu kooptieren.  
Beide Statusgruppen (Beamnt\_innen und Arbeitnehmer\_innen) sollen in der Landesjugendleitung vertreten sein.
- (7) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendgewerkschaftstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung während seiner Amtszeit aus, so wählt der Landesjugendausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendgewerkschaftstag aus seiner Mitte eine\_n weitere\_n stellvertretende\_n Landesvorsitzende\_n. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um den\_ die Landesvorsitzende\_n oder den\_ die 1. stellvertretende\_n Landesvorsitzende\_n, bestimmt der Landesjugendausschuss, welches Mitglied der Landesjugendleitung bis zum nächsten Landesjugendgewerkschaftstag die Aufgaben des\_ der Landesvorsitzenden bzw. des\_ der 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden übernimmt. Enden die Ämter aller Mitglieder der Landesjugendleitung gleichzeitig, so beruft das an Lebensjahren älteste noch in der komba jugend nrw aktive Mitglied des letzten Landesjugendausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Sitzung des Landesjugendausschusses ein. Auf dieser Sitzung werden die Mitglieder der Landesjugendleitung neu gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl der Landesjugendleitung durch den nächsten Landesjugendgewerkschaftstag.

- (9) Die Landesjugendleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie führt die Geschäfte der komba jugend nrw und erstattet alle drei Jahre den Geschäftsbericht. In ihrer Funktion gegenüber der Landesgewerkschaft nrw gilt sie als Ausschuss. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw.
- (10) Der\_ die Landesvorsitzende ist kraft Satzung der komba gewerkschaft nrw Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der\_ die 1. stellvertretende Landesvorsitzende Mitglied des Landesvorstands der komba gewerkschaft nrw.
- (11) Die Mitglieder der Landesjugendleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der Landesjugendausschuss, soweit die Aufwandsentschädigung aus Mitteln der Landesjugendleitung bestritten wird.

## **§ 7 Arbeits- und Projektgruppen**

- (1) Arbeitsgruppen können per Antrag durch den Landesjugendgewerkschaftstag oder den Landesjugendausschuss eingesetzt werden. Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch die Landesjugendleitung nach einem Interessenbekundungsverfahren eingesetzt. Jede Arbeitsgruppe benennt eine\_n Sprecher\_in. Arbeitsgruppen sind zweckgebunden und zeitlich befristet. Über ihr Wirken berichten sie der Landesjugendleitung regelmäßig. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 6 d und des § 5 Abs. 3 d.
- (2) Projektgruppen sind kurzzeitige Arbeitskreise, die die Landesjugendleitung oder eine Arbeitsgruppe bei der Erfüllung einer konkreten Aufgabe unterstützen.
- (3) Näheres zu Arbeits- und Projektgruppen regelt die Geschäftsordnung der Gremien.

## **§ 8 Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter\_innen anwesend ist.
- (2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
  - a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
  - b) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - c) Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz ist der Wahlgang zu wiederholen; für jeden Wahlgang können auch Bewerber\_innen vorgeschlagen werden, die beim vorangegangenen Wahlgang nicht zur Wahl standen.
  - d) Geheime Wahlen können auch mittels technischer Verfahren durchgeführt werden, wenn die für das Gremium geltende Geschäfts- oder Wahlordnung dies vorsieht.
- (3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Sitzungen der Gremien gemäß § 3 mit Ausnahme des Landesjugendgewerkschaftstages und § 7 der Satzung können bei Bedarf online durchgeführt werden. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Organe (§ 3) geben sich eine Geschäftsordnung. Für die übrigen Gremien erlässt die Landesjugendleitung die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Jugendgruppen**

(1) Die örtliche gewerkschaftliche Jugendarbeit ist Aufgabe der bei den Orts-/ Kreisverbänden und Fachgruppen der komba gewerkschaft nrw bestehenden Jugendgruppen.

(2) Die Jugendgruppen müssen nach demokratischen Grundsätzen, die in einer Satzung zu verankern sind, aufgebaut sein. Die bestehende Mustersatzung muss in ihren Grundsätzen beachtet werden.

Beschlossen im Rahmen des Landesjugendgewerkschaftstages am 13. März 2021.